



Markt Schwarzenfeld

Informationsblatt

Gesplittete Abwassergebühr

Allgemeines

Seit dem 01.01.2011 erhebt der Markt Schwarzenfeld entsprechend dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit eine Abwassergebühr, die in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt ist.

Die Abwassergebühr wird nach dem folgenden Maßstab berechnet:

- Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der verbrauchten Trinkwassermenge berechnet.
- Bei der **Niederschlagswassergebühr** werden dagegen statt des Trinkwasserverbrauchs die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, herangezogen. Zur öffentlichen Kanalisation gehören auch Entwässerungsgräben, die Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 0,82 €/Kubikmeter, die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,19 €/Quadratmeter ermittelter Grundstücksfläche.

Wir benötigen Ihre Mitarbeit

Der Markt Schwarzenfeld möchte den Kostenaufwand zur Flächenerhebung möglichst gering halten. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre Mitwirkung.

Da die genaue Flächenverteilung auf den Einzelgrundstücken nicht eindeutig aus unseren Unterlagen hervorgeht, bitten wir Sie, die notwendigen Flächenermittlungen selbst durchzuführen und **beiliegenden Erhebungsbogen auszufüllen**. Erhalten wir trotz einmaliger Mahnung keine Auskunft werden die versiegelten Flächen durch uns geschätzt, was zu Ihren Ungunsten ausfallen kann. Der Erhebungsbogen gilt erst mit Unterschrift des Eigentümers oder Bevollmächtigten als vollständig ausgefüllt.

Ein Beispiel zum Ausfüllen haben wir auf den letzten Seiten abgedruckt.

Bei Gemeinschaftseigentum (z. B. Eigentumswohnungen) ist nur ein Fragebogen von einem Bevollmächtigten stellvertretend für alle Eigentümer (bitte die Liste beifügen) auszufüllen. Da uns die Verwalter von Eigentumswohnungen nicht immer bekannt sind, bitten wir Sie, den Bogen ggf. zur Bearbeitung an diesen weiterzuleiten.

Bitte senden Sie den Erhebungsbogen sobald als möglich, aber **spätestens bis zu dem im Anschreiben genannten Datum** an den Markt Schwarzenfeld zurück. Er kann auch während der Sprechzeiten im Rathaus abgegeben werden.

Versiegelte Flächen

Es sind alle versiegelten Flächen anzugeben, unabhängig davon, ob das Regenwasser versickert, auf dem Grundstück zurückgehalten oder abgeleitet wird. Aus den Angaben auf dem Fragebogen ergibt sich aber, welche Flächen tatsächlich zur Gebühr herangezogen werden. Grundsätzlich sind alle an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanal) angeschlossenen

Flächen gebührenpflichtig. Als angeschlossen werden alle bebauten und befestigten Flächen bewertet, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. öffentliche Entwässerungsgräben abfließt. Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen auch **indirekt** angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser auf Straße/Gehsteig abfließt und von dort über Straßeneinläufe in den Kanal gelangt sowie verrohrte oder offene Kanäle, die Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlagen sind. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse **am 01.01.** des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird!

Als Bemessungsgrundlage ist die **Grundrissfläche** (Außenkante) der Gebäude maßgebend.

Dachüberstände werden nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen, gebührenpflichtig.

Ebenfalls anzugeben sind die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, wenn diese in die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie Schuppen, Carports, Stallungen oder ähnlichem sind zu berücksichtigen.

Anzugeben sind auch alle befestigten Flächen, die mit wasserundurchlässigem bzw.

– teildurchlässigem Material versiegelt **und an den Kanal angeschlossen sind.**

Flächen, deren Niederschlagswasser versickert bzw. in eine Zisterne eingeleitet wird, werden nur dann herangezogen, wenn die Versickerungsanlage bzw. die Zisterne mit einem **Überlauf zur öffentlichen Kanalisation** ausgestattet ist (siehe hierzu auch „Zisternen, Regentonnen“).

Abflussfaktoren

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen und wasserundurchlässigen Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster mit einer Fugenbreite bis einschl. 5 mm) geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier beträgt der Faktor 1,0. Dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 20 % angenommen, was einem Abflussfaktor von 0,2 entspricht. Bei wasserteildurchlässigen Befestigungen beträgt der Abflussfaktor 0,6 (Pflaster mit einer Fugenbreite **über** 5 mm) bzw. 0,2 (Kies, Schotter, Rasengittersteine).

Die gebührenpflichtige Fläche erhält man, in dem die befestigte Fläche (Länge x Breite) mit dem Abflussfaktor multipliziert wird.

Zisternen, Regentonnen

Zisternen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Die Sammlung von Niederschlagswasser in **Regentonnen** erfolgt nur in relativ geringen Mengen bzw. in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Gartengießen o. ä. und bleiben daher unberücksichtigt.

Der Markt Schwarzenfeld bietet bei Niederschlagswasserrückhaltung durch Zisternen (mit Überlauf in den öffentlichen Kanal) einen Bonus.

Der Rauminhalt der Zisterne wird mit dem Faktor „25“ multipliziert. Das bedeutet, dass je Kubikmeter Speichervolumen eine Reduzierung der **daran angeschlossenen gebührenpflichtigen** Fläche um 25 m² gewährt wird.

Beispiel 1:

Die Hofeinfahrt (120 m² Fläche) ist asphaltiert, die gesamte Fläche entwässert in eine Zisterne mit 2 m³ Rauminhalt.

Berechnung: 120 m² x Faktor 1,0 = 120 m² gebührenpflichtige Fläche; abgezogen werden 50 m²

⇒ **70 m² dieser Flächen werden veranlagt**

Beispiel 2:

Eine Hofeinfahrt (80 m² Fläche) ist mit Granitpflaster befestigt (Fugenbreite mehr als 5 mm) , Anschluss an eine Zisterne mit 2,5 m³ Rauminhalt:

Berechnung: 80 m² x Faktor 0,6 (teilversiegelt) = 48 m² gebührenpflichtige Fläche; abgezogen werden 48 m² (nicht etwa 62,50 m²)

⇒ **diese Fläche wird nicht veranlagt**, eine Verwendung des „nicht aufgebrauchten“ Nachlasses scheidet aber aus.